**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte
**Band:** 44 (1964-1965)
**Heft:** 8

**Artikel:** Finanzierungsinstitutionen des Gemeinsamen Marktes : Aufgaben und Probleme
**Autor:** Bergen, Willwerner von
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-161637

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Finanzierungsinstitutionen des Gemeinsamen Marktes Aufgaben und Probleme

WILLWERNER VON BERGEN

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, ihre Entwicklung und die mit ihr zusammenhängenden politischen und wirtschaftlichen Fragen sind seit ihrer Gründung Gegenstand weltweiter öffentlicher Diskussionen, Auseinandersetzungen und Erörterungen.

So viel über den Gemeinsamen Mark als politischen und wirtschaftlichen Faktor diskutiert wird, so wenig finden die Finanzierungsinstitutionen der Gemeinschaft Beachtung. Dies mag daran liegen, daß die Öffentlichkeit ganz allgemein an finanziellen Dingen nur wenig interessiert ist oder sie nur am Rande verfolgt. Der Zweck dieses Aufsatzes ist, sich etwas eingehender mit den Aufgaben, den Problemen und der bisherigen Tätigkeit der wichtigsten dieser Institutionen zu beschäftigen. Es soll weiterhin versucht werden zu zeigen, daß es sich um Institutionen handelt, die eng mit der wirtschaftlichen Entwicklung Europas und großer Teile des afrikanischen Kontinents verflochten sind und täglich mit ihren vielschichtigen Problemen konfrontiert werden.

Im Rahmen dieser Arbeit haben wir uns auf die Europäische Investitionsbank (im folgenden abgekürzt: EIB) und auf den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) beschränkt. Es wurde darauf verzichtet, den Sozialfonds und den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft zu behandeln. Einmal verbietet es uns der zur Verfügung stehende Raum, zum anderen handelt es sich bei diesen beiden Fonds nicht um eigentliche Finanzierungsinstitutionen, sondern um Einrichtungen, die sich bei ihrer «Finanzierungstätigkeit» ausschließlich auf bestimmte Sektoren, das heißt den sozialen und den Agrarsektor, beschränken und deren Leistungen lediglich auf einen Finanzausgleich zwischen den Mitgliedstaaten hinauslaufen[1].

Die EIB und der EEF weisen in ihrer Rechtsform, ihrer Struktur, den Arbeitsmethoden und Einsatzmöglichkeiten erhebliche Unterschiede auf. Sie haben jedoch ein gemeinsames Merkmal: sie sind — wenn auch auf einen regionalen Rahmen begrenzt — auf allen Wirtschaftsgebieten tätig und folgen in ihrer Finanzierungstätigkeit der wirtschaftspolitischen Zielsetzung des Gemeinsamen Marktes.

Ähnlich wie bei anderen internationalen Finanzierungsinstitutionen, insbesondere der Weltbank und den ihr verwandten Instituten, liegt das Schwerge-

wicht ihrer Aufgabenstellung auf der Finanzierung von Vorhaben zur Förderung der sogenannten Entwicklungsländer und -gebiete[2]. Der Rahmen dieser Finanzhilfe ist weit gespannt; er reicht von der Finanzierung rentabler Vorhaben über diejenige der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur bis zur technischen Hilfe[3].

Daneben spielt bei der EIB unter anderem die Finanzierung von Vorhaben, die eine europäische Zusammenarbeit fördern, die Verlegung von Betrieben aus den Ballungsräumen in die weniger entwickelten Gebiete der EWG sowie die Hilfe bei der Umstellung von Unternehmen eine wichtige Rolle.

## *Die Europäische Investitionsbank*

### *Arbeitsgebiet und Aufgaben*

Die EIB, die durch den Vertrag von Rom gegründet wurde, ist ein innerhalb der Gemeinschaft unabhängiges öffentlich-rechtliches Kreditinstitut. Ursprünglich hatte man an die Errichtung eines Fonds gedacht, entschloß sich dann aber schließlich für eine Bank. Man ließ sich dabei von der Überlegung leiten, daß nur eine Bank imstande sei, sich auf den Kapitalmärkten zu refinanzieren. Bei einem Fonds müßten dagegen laufend Mittel aus den Budgets der Mitgliedstaaten nachgeschossen werden; dies fällt bei einer Bank weg, da diese sich ihre Mittel nach einer anfänglichen Kapitalausstattung selbst zu beschaffen hat. Der Beschluß, von der ursprünglichen Konzeption eines Fonds abzugehen, hat sich in der Praxis gut bewährt. Durch ihre rechtliche Selbständigkeit war es der EIB möglich, sich politischen Einflüssen zu entziehen, ihre Tätigkeit einzig auf die ihr zugewiesenen Aufgaben auszurichten und damit als banktechnisches Instrument der Gemeinschaft zu einer «ausgewogenen Entwicklung des Gemeinsamen Marktes» beizutragen[4].

Die Zielsetzung der Bank ist durch den Artikel 130a—c des Vertrages von Rom umrissen. Danach verwendet die Bank einen bedeutenden Teil ihrer Mittel für die Finanzierung von Projekten, die zur Erschließung weniger entwickelter Gebiete der Gemeinschaft beitragen (Artikel 130a). Zu diesen gehören — um nur die wichtigsten zu nennen — Süditalien, gewisse Teile Süd- und Westfrankreichs, Randgebiete der Bundesrepublik und bestimmte Zonen in den Beneluxstaaten.

Die Bank stellt ihre Mittel weiterhin dann zur Verfügung, wenn Unternehmen durch den Fortfall der bestehenden Schutzmaßnahmen wie Zölle, mengenmäßige Beschränkungen, staatliche Beihilfen und so weiter gezwungen sind, ihren Produktionsapparat zu modernisieren oder umzustellen (Artikel 130b). Schließlich finanziert die Bank Vorhaben, die von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten sind (Artikel 130c). Insbesondere ge-

währt sie Kredite für Projekte, die zur Annäherung der Märkte und zur Integration der Volkswirtschaften der Mitgliedsländer beitragen[5].

*Grundprinzipien der Geschäftspolitik*

Trotz ihrer rechtlichen Selbständigkeit legt die EIB besonderen Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission der EWG. Gemäß ihrer Satzung muß jeder Mitgliedstaat die Vorhaben, die die Bank auf seinem Hoheitsgebiet finanzieren will, genehmigen. Die Bank ist gehalten, die Stellungnahme der Kommission der EWG einzuholen, wobei sich diese allerdings darauf beschränkt zu prüfen, ob die Vorhaben ihrer wirtschaftspolitischen Zielsetzung entsprechen.

Die Bank arbeitet weiterhin eng mit den Finanzinstituten innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft und mit allen auf ähnlichen Gebieten tätigen internationalen Organisationen zusammen. So gewährte die EIB zum Beispiel 1959 ihre ersten drei Darlehen in Süditalien in Zusammenarbeit mit der Weltbank, und 1960 finanzierte sie — ebenfalls in Süditalien — ein Projekt zusammen mit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Hinsichtlich der geographischen Lage der Investitionsvorhaben erstreckt sich die Tätigkeit der Bank auf die europäischen Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten. Jedoch kann der Rat der Gouverneure durch eine einstimmig zu erteilende Ausnahmegenehmigung den Tätigkeitsbereich der Bank auch auf andere Länder und Gebiete ausdehnen. Diese Ausnahmegenehmigung wurde inzwischen für eine Einschaltung der EIB in Griechenland, der Türkei, 17 afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie in einigen abhängigen überseeischen Gebieten erteilt.

Der Aufgabenbereich der Bank ist weit gespannt: sie gewährt Darlehen oder übernimmt Bürgschaften für Vorhaben aus allen Wirtschaftsbereichen, wie der Grundstoff- und der verarbeitenden Industrie, dem Verkehrssektor (Eisenbahn, Straße und Kanäle), der Landwirtschaft (Bodenverbesserung) und anderen.

Die Staatsangehörigkeit der Darlehensnehmer ist für die Bank nicht von Bedeutung. Neben Unternehmen aus den Mitgliedstaaten können auch Unternehmen aus dritten Ländern, das heißt Ländern außerhalb der EWG — zum Beispiel auch der Schweiz — Darlehen erhalten, wenn ihre Vorhaben in dem Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten liegen und den üblichen Kreditbedingungen der Bank entsprechen. Aus der gleichen Einstellung heraus ersucht die Bank ihre Kreditnehmer, soweit wie möglich Angebote für Material und für Bauarbeiten auf internationaler Ebene, zum mindesten aber aus den Mitgliedsländern der EWG, einzuholen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Geschäftspolitik der Bank ist das Prinzip der Subsidiärfinanzierung, das heißt die Bank kann nur Darlehen gewähren,

«soweit Mittel aus anderen Quellen zu angemessenen Bedingungen nicht zur Verfügung stehen». Darüber hinaus beschränkt sich die Bank auf eine Spitzenfinanzierung; mit anderen Worten: die Bank beteiligt sich an der Finanzierung eines Vorhabens nur, wenn gleichzeitig Mittel aus anderen Quellen — zum Beispiel Eigenmittel, bei anderen Banken aufgenommene Mittel, Haushaltsmittel oder Anleihen — für seine Durchführung nicht in ausreichendem Maße beschafft werden können. Die EIB erwirbt grundsätzlich weder Beteiligungen an Unternehmungen noch schaltet sie sich bei deren Geschäftsführung ein.

Wie hoch sind die von der Bank gewährten Darlehen? Grundsätzlich sind keine Höchst- beziehungsweise Mindestbeträge vorgesehen; der Darlehensbetrag muß jedoch im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Projektes stets den erwähnten Charakter einer Spitzenfinanzierung haben.

Was den Zinssatz betrifft, so werden alle Darlehensnehmer gleichgestellt, das heißt die Bank macht keine Unterschiede nach der jeweiligen Art des Investitionsvorhabens. Der Zinssatz beträgt am 1. Oktober 1964 $5^7/_8\%$. Da die Bank zunächst nur die Mittel ausleihen konnte, die ihr die sechs Mitgliedstaaten in Form ihrer in der jeweiligen Landeswährung, beziehungsweise in der Währung dritter Länder und in Gold eingezahlten Kapitalanteile zur Verfügung stellten, mußte eine Währungsklausel ausgearbeitet werden. Diese sieht vor, daß der Darlehensnehmer nach Wahl der Bank Währungen der sechs Mitgliedstaaten — mit Ausnahme seiner Landeswährung — und eventuell auch Währungen dritter Länder erhält. Die Rückzahlung und Verzinsung der Darlehensnehmer hat in den Währungen zu erfolgen, in denen das Darlehen ausgezahlt wurde.

*Das Aktivgeschäft: bisher gewährte Darlehen*

Bis zum 30. Juni 1964 hat die Bank 67 langfristige Darlehen im Gesamtbetrag von 358,3 Millionen Rechnungseinheiten gewährt (1 Rechnungseinheit [RE] entspricht dem derzeitigen Goldwert von 1 US-$). Mit 47 Darlehen (236,1 Mio RE) entfiel der größte Teil davon auf Italien — insbesondere auf den Mezzogiorno. Es folgen Frankreich mit 10 Darlehen (58 Mio RE), die Bundesrepublik mit 3 Darlehen (32,4 Mio RE) und schließlich Belgien und Luxemburg mit je einem Darlehen (4,8 beziehungsweise 4 Mio RE). Griechenland, dem ersten der EWG assoziierten Staat, wurden 1963 5 Darlehen mit 23 Millionen Rechnungseinheiten gewährt.

Nach Wirtschaftsbereichen aufgeschlüsselt entfiel etwa die Hälfte aller Darlehen (45 Darlehen mit 165 Mio RE) auf die Industrie: an der Spitze steht die chemische Industrie (9 Darlehen mit 71,4 Mio RE), es folgen der Maschinenbau (12 Darlehen mit 25,7 Mio RE), die Stahlindustrie (2 Darlehen mit 24,9 Mio RE), die Papier- und Zellstoffindustrie (3 Darlehen mit 15,8 Mio RE), die Baustoffindustrie (5 Darlehen mit 11,1 Mio RE), die Nahrungsmittelindustrie

und Betriebe zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (8 Darlehen mit 7,4 Mio RE). Auf die Industrie folgt rangmäßig das Verkehrswesen mit 108,2 Mio RE. Hierbei handelt es sich um 10 Vorhaben zur Elektrifizierung und Modernisierung von Eisenbahnstrecken. Zu erwähnen sind ferner 10 Energievorhaben mit 74,6 Mio RE und schließlich 2 Bewässerungs- und Erschließungsprojekte mit 10,5 Mio RE.

Die Aufzählung zeigt deutlich, daß der Schwerpunkt der Interventionen der EIB in Süditalien und in den übrigen weniger entwickelten Gebieten der EWG liegt[6]. In diesen Gebieten lassen sich in dem Zeitraum von 1958 bis 1964 zwei Phasen erkennen: in der ersten lag das Schwergewicht auf Vorhaben einer gewissen Größe besonders im Bereich der Energiewirtschaft, der Chemie und der Grundstoffindustrie. In der zweiten dehnte die Bank dann ihre Tätigkeit auf die verarbeitende Industrie und die Landwirtschaft aus. Schließlich finanzierte die Bank in Zusammenarbeit mit der Cassa per il Mezzogiorno und den regionalen Finanzierungsinstituten — insbesondere in jüngster Zeit — eine Reihe mittlerer und kleinerer Vorhaben in Süditalien, wobei auf eine möglichst breite und gleichmäßige Verteilung auf die einzelnen Industriezweige Wert gelegt wurde.

Die Investitionen, an deren Finanzierung sich die Bank beteiligt hat, belaufen sich insgesamt auf über 1,5 Milliarden RE. Die Laufzeit lag bei industriellen Projekten im allgemeinen zwischen 10 und 15 Jahren, bei Infrastrukturvorhaben (Energiewirtschaft, Verkehrswesen) und landwirtschaftlichen Projekten zwischen 16 und 20 Jahren.

*Das Passivgeschäft*

Die EIB ist mit einem Kapital von 1 Milliarde RE ausgestattet, wovon 250 Mio RE von den Mitgliedstaaten eingezahlt wurden. Der Rest, das heißt 750 Mio RE, dient als Garantiekapital zur Sicherung der auf den Kapitalmärkten begebenen Anleihen. Um ihr Aktivgeschäft ausweiten zu können, ist die EIB daher darauf angewiesen, sich die notwendigen Mittel auf den Kapitalmärkten zu beschaffen. Aus diesem Grunde ist sie seit 1961 bereits viermal an den niederländischen, zweimal an den deutschen und je einmal an den italienischen, den französischen, den belgischen und den luxemburgischen Kapitalmarkt herangetreten. Ein kleinerer Kredit wurde bei einer schweizerischen Bank aufgenommen. Die derzeitige konsolidierte Schuld der Bank beträgt rund 116 Mio RE. Da die augenblickliche Zahlungsbilanzsituation der USA eine Mittelaufnahme in den Vereinigten Staaten ausschließt, dürfte sich — vielleicht mit Ausnahme einer gewissen Inanspruchnahme des schweizerischen Kapitalmarktes — die Aufnahme von Anleihen weiterhin auf die EWG-Mitgliedstaaten konzentrieren.

*Einschaltung in den assoziierten Ländern*

Das Assoziierungsabkommen mit Griechenland, das am 1. 11. 1962 in Kraft getreten ist, sieht eine Finanzhilfe von 125 Mio RE vor, die die Gemeinschaft Griechenland innerhalb von fünf Jahren für Investitionsvorhaben gewähren wird. Von diesem Betrag wird die EIB auf Grund eines Kreditauftrages der Gemeinschaft und gemäß den in ihrer Satzung festgelegten Modalitäten, Bedingungen und Verfahren Griechenland in den nächsten zwei Jahren Darlehen in Höhe von insgesamt 50 Mio RE zur Projektfinanzierung gewähren. Für einen Teil der Darlehen können Zinszuschüsse zu Lasten der Mitgliedstaaten gewährt werden, und zwar hauptsächlich für Projekte auf dem Gebiete der Bodenverbesserung, des Straßenbaus und der Energiewirtschaft. Wie bereits erwähnt, hat die EIB 1963 Griechenland 5 Darlehen gewährt, die sich auf vier Straßenprojekte und ein Energievorhaben beziehen.

Ferner sieht das Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und siebzehn afrikanischen Staaten und Madagaskar eine Finanzhilfe der EWG in Höhe von 730 Mio RE vor. Außerdem wird die Gemeinschaft für vier französische überseeische Departements und acht niederländische und französische überseeische Gebiete eine Finanzhilfe in Höhe von 70 Mio RE leisten.

Die EIB beteiligt sich an dieser Finanzhilfe durch die Gewährung von Darlehen aus ihren eigenen Mitteln in Höhe von insgesamt 70 Mio RE.

Das Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und der Türkei sieht vor, daß zugunsten der türkischen Wirtschaft innerhalb von fünf Jahren Darlehen bis zum Gesamtbetrag von 175 Mio RE gewährt werden können. Im Gegensatz zu Griechenland und der Einschaltung der EIB in afrikanischen Ländern werden diese Darlehen von der EIB jedoch auf Grund eines Auftrages der Mitgliedstaaten aus den von diesen bereitgestellten oder für ihre Rechnung aufgebrachten Mitteln, das heißt nicht aus Mitteln der Bank, gewährt.

Für diesen Zweck wurde bei der Bank eine getrennt zu verwaltende und von den Mitgliedstaaten zu dotierende Spezialsektion errichtet. Diese Lösung wurde gewählt, um das Kreditstanding der Bank nicht zu beeinträchtigen (auf Grund der schwierigen Zahlungsbilanzsituation der Türkei ist nur die Gewährung von sogenannten «soft loans» möglich) und trotzdem ihren Verwaltungsapparat für die Gewährung der in ähnlichen Fällen zugesagten Hilfe in Anspruch nehmen zu können.

*Ausblick*

Sechs Jahre im Leben einer Bank sind nicht viel, und es erscheint uns daher verfrüht, ein endgültiges Urteil über die bisherige Tätigkeit der EIB abzugeben. Sie hat es jedoch verstanden, sich im Rahmen des ihr zugewiesenen Aufgabengebietes durch eine abgewogene Geschäftspolitik und durch ein har-

monisches Einfügen in den bestehenden, hochentwickelten Bankenapparat der Mitgliedstaaten ein gutes Kreditstanding zu schaffen. Es wird ihr Bemühen sein, sich dieses auch in der neuen Phase, in der die EIB in die Rolle einer echten Entwicklungsbank der Gemeinschaft hineinwachsen wird und in der ihr zahlreiche neue und erweiterte Aufgaben gestellt werden, zu erhalten.

## *Der Europäische Entwicklungsfonds*

### *Zielsetzung und Aufgaben*

Mit der Schaffung des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) wollten die EWG-Mitgliedstaaten die mit dem Gemeinsamen Markt assoziierten überseeischen Länder in Afrika nicht nur durch handelspolitische Maßnahmen unterstützen, sondern sich auch durch eine finanzielle und technische Hilfe an der Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beteiligen. Ausdrücklich wird jedoch in dem Durchführungsabkommen der Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der EWG festgestellt, daß diese Finanzhilfe als eine Ergänzung und nicht als ein Ersatz für die übrigen bereits bestehenden Hilfsmaßnahmen anzusehen ist. Es steht außer Zweifel, daß die mit der EWG assoziierten überseeischen Staaten zu den am wenigsten entwickelten Gebieten der Erde gehören und es noch lange Zeit nötig sein wird, sie finanziell zu unterstützen, um ihnen einen höheren Lebensstandard und eine stabile soziale und wirtschaftliche Lage zu sichern.

Die finanzielle Hilfe der EWG für die mit ihr assoziierten Länder beruht auf einigen wichtigen Grundsätzen: sie ist eine Gemeinschaftshilfe und wird nur auf Antrag der jeweiligen afrikanischen Regierungen geleistet. Sie will möglichst breit angelegt sein, das heißt sie umfaßt neben der finanziellen Hilfe die technische Zusammenarbeit und die Förderung des Handelsverkehrs. Sie ist weiterhin räumlich begrenzt, trägt öffentlichen Charakter und ergänzt die Maßnahmen, welche die EWG-Mitgliedstaaten bilateral durchführen oder die auf weltweiter Ebene von dritten Staaten durchgeführt werden. Schließlich ist hervorzuheben, daß in der Regel nur bestimmte Vorhaben und nur ausnahmsweise allgemeine Programme finanziert werden. Natürlich können jedoch diese Vorhaben Bestandteile eines umfassenden Entwicklungsprogrammes sein, ja es ist das Bemühen der EWG, ihre Finanzhilfe in einen größeren wirtschaftlichen und sozialen Rahmen einzugliedern.

Im Gegensatz zu der EIB besitzt der EEF keine Rechtspersönlichkeit, er ist auch organisatorisch nicht selbständig, sondern der Kommission der EWG administrativ unterstellt und wird durch Mittel der Mitgliedstaaten gespeist. Er stellt einen Sonderhaushalt im Rahmen der allgemeinen Tätigkeit der EWG dar.

*Der erste EEF* — mit einem Kapital von 581,25 Mio RE ausgestattet — war 1958 für fünf Jahre errichtet worden. Er sah einen Mitteleinsatz in Form verlorener Zuschüsse vor für bestimmte soziale Einrichtungen (Krankenhäuser, Lehr- und technische Forschungsanstalten, Stellen für Berufsberatung und berufliche Förderung der Bevölkerung) sowie für wirtschaftliche Investitionen von allgemeinem Interesse (wirtschaftliche Infrastruktur wie Straße, Brücken, Eisenbahn, Hafenanlagen, städtische und lokale Verkehrsnetze). Die für eine internationale Finanzierungsinstitution außergewöhnliche Form der Finanzierung von Projekten durch ausschließlich verlorene Zuschüsse ist dadurch zu erklären, daß die EWG in den mit ihr assoziierten afrikanischen Gebieten, angesichts des Entwicklungsstandes dieser Gebiete und auf Grund der dort bis dahin verfolgten Wirtschaftspolitik, bestrebt war, vor allem eine solide Infrastruktur aufzubauen. Erst dann ist das Entstehen einer wirtschaftlichen und konkurrenzfähigen Wirtschaftsstruktur möglich und damit die Voraussetzung für bankübliche Darlehen gegeben.

*Tätigkeit des ersten Entwicklungsfonds*

Nach einer gewissen Anlaufzeit, die dadurch zu erklären ist, daß sich der EEF anfangs vielfältigen Schwierigkeiten verfahrenstechnischer Art gegenübergestellt sah, die Vertragspartner sich mit dem anzuwendenden Verfahren vertraut machen mußten und gründliche Vorstudien anzustellen waren, hat sich in den letzten beiden Jahren das Volumen der vergebenen Mittel wesentlich erhöht.

Bis Mitte 1964 hat der EEF 357 Vorhaben mit einem Gesamtbetrag von 481,372 Mio RE genehmigt[7]. Davon entfallen 193 mit einem Betrag von 178,330 Mio RE auf «Sozialvorhaben» und 164 mit einem Betrag von 303,042 Mio RE auf «Wirtschaftsvorhaben». Hinzu kommen Posten für Rückstellungen, Nebenkosten und besonders dringende Studienvorhaben, womit sich ein Gesamtvolumen von rund 580 Mio RE ergibt und damit der erste EEF praktisch «erschöpft» ist.

Ein summarischer Überblick über die afrikanischen Staaten, die Mittel von dem EEF erhielten, zeigt, daß die Republik Madagaskar mit 53,53 Mio RE an der Spitze steht. Es folgen, um nur einige zu nennen, die Bundesrepublik Kamerun (44,9 Mio RE), die Republiken Senegal (37,0 Mio RE), Mali (33,0 Mio RE), Elfenbeinküste (31,4 Mio RE), Tschad (28,2 Mio RE), Obervolta (26,4 Mio RE) und Niger (24,7 Mio RE).

Bei einer Aufgliederung nach Tätigkeitsbereichen steht die Infrastruktur (Transport und Verkehrswesen) mit 215,6 Mio RE an erster Stelle. Es folgen die Landwirtschaft und Viehzucht (84,7 Mio RE), das Unterrichts- und Ausbildungswesen (76,2 Mio RE), das Gesundheitswesen (39,6 Mio RE), die Wasserversorgung (23,0 Mio RE), Studien und Forschungsarbeiten (17,3 Mio RE) und der Städtebau (14,8 Mio RE).

Die Erfahrungen aus fünfjähriger Tätigkeit haben die Notwendigkeit gezeigt, die institutionelle Starrheit des ersten Fonds zu lockern und seine Interventionsmöglichkeiten zu erweitern. Insbesondere wollte man von der unrealistischen Zweiteilung des Aufgabengebietes — Finanzierung sozialer und wirtschaftlicher Vorhaben — abweichen und die Gewährung von Darlehen zu Sonderbedingungen an produktive Unternehmen, besonders der Konsumgüterindustrie, und eine Finanzierung der technischen Hilfe ermöglichen.

Zu diesem Zwecke wurden nach langen und teilweise schwierigen Verhandlungen im Rahmen des neuen Assoziierungsabkommens die Bedingungen für die Finanzhilfe der EWG und die Interventionsmöglichkeiten des zweiten EEF neu ausgearbeitet und verbessert.

Wie bereits kurz erwähnt, beläuft sich der Gesamtbetrag der Finanzhilfe der EWG für den zweiten Abschnitt, das heißt für die nächsten fünf Jahre, auf insgesamt 800 Mio RE. Davon entfallen auf verlorene Zuschüsse 620 Mio RE für die unabhängigen und 60 Mio RE für die abhängigen Gebiete.

Erstmals sind 50 Mio RE als Darlehen zu Sonderbedingungen vorgesehen — davon 46 Mio RE für die unabhängigen und 4 Mio RE für die abhängigen Gebiete. Unter Sonderbedingungen sind besonders lange Laufzeiten (bis zu 40 Jahren) und niedrige Zinssätze zu verstehen.

Als weitere wesentliche Neuerung sieht das Assoziierungsabkommen, wie bereits erwähnt, die Gewährung «normaler» Darlehen durch die EIB in Höhe von 70 Mio RE (64 Mio RE für die unabhängigen und 6 Mio RE für die abhängigen Gebiete) vor.

Der Gesamtbetrag der EWG-Finanzhilfe wurde somit um 38% erhöht, und die Einsatzmöglichkeiten des EEF beträchtlich erweitert. Er kann nunmehr wie folgt tätig werden:

1. Durchführung klassischer Kapitalinvestitionen für die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur und die landwirtschaftliche Entwicklung.

2. Durchführung von Maßnahmen, die in erster Linie die Vermarktung der Produkte zu wettbewerbsfähigen Preisen auf allen Märkten der Gemeinschaft ermöglichen sollen, indem insbesondere die Rationalisierung des Anbaus und der Verkaufsmethoden gefördert und den Erzeugern die notwendige Anpassung erleichtert wird.

3. Technische Hilfe. Programmierung, besondere und regionale Entwicklungsstudien, technische und wirtschaftliche Untersuchungen im Hinblick auf künftige Investitionsvorhaben, Vorbereitung statistischer Unterlagen, technische Überwachung der Arbeiten, vorübergehende Hilfe bei der Erstellung von Anlagen, vorübergehende Kostenübernahme für Techniker und Verbrauchsgüter.

4. Technische Zusammenarbeit. Diese umfaßt die Lieferung von Material für Versuche und Vorführungen, die Ausarbeitung von Untersuchungen über die Entwicklungs- und Produktionsmöglichkeiten, die Gewährung von Stipendien an Universitäten und Fachinstitute in den assoziierten Staaten oder den EWG-Mitgliedstaaten, die Hilfe bei der weiteren Berufsausbildung, kurzfristige Ausbildungskurse für Staatsangehörige der assoziierten Staaten und eine allgemeine Unterrichtung und Dokumentation über die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten und des Handels mit der Gemeinschaft.

5. Gewährung kurzfristiger Darlehen an die Preisstabilisierungskassen, um die Preise für landwirtschaftliche Rohstoffe kurzfristig zu regulieren.

*Aufbau und Verwaltung des zweiten Entwicklungsfonds*

Als oberstes Organ wurde im Rahmen der Erneuerung des Assoziierungsabkommens unter dem Gesichtspunkt einer echten bilateralen Zusammenarbeit zwischen der EWG und den assoziierten Staaten in Afrika ein Assoziationsrat geschaffen. Dieser hat die Aufgabe, «die allgemeine Ausrichtung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit im Rahmen der Assoziation zu definieren». Er besteht aus Mitgliedern des Rates der EWG und Mitgliedern der EWG-Kommission sowie je einem Mitglied der assoziierten Staaten.

Die Verwaltung des zweiten Fonds sowie die Prüfung aller Vorhaben liegen weiterhin bei der EWG-Kommission. Während jedoch bei dem ersten Fonds die Prüfung und Beschlußfassung sozialer Investitionsvorhaben allein der Kommission oblag und wirtschaftliche Vorhaben vom EWG-Ministerrat genehmigt werden mußten, entfällt nunmehr diese Unterscheidung.

Um unter anderem die Verwaltungen der Mitgliedstaaten an der Beschlußfassung über die Vorhaben und Programme des Fonds stärker zu beteiligen, wurde weiterhin ein Ausschuß des EEF gebildet, der sich aus Sachverständigen der EWG-Länder und einem Vertreter der Kommission, der den Vorsitz führt, zusammensetzt. Auch ein Vertreter der EIB nimmt an der Arbeit des Ausschusses teil. Diesem Ausschuß werden alle Finanzierungsvorhaben vorgelegt. Er nimmt grundsätzlich mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit Stellung.

Von Bedeutung ist schließlich noch eine Bestimmung des Assoziierungsabkommens, wonach bei Ausschreibungen und der Erteilung von Aufträgen allen natürlichen und juristischen Personen aus den Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten eine Beteiligung zu völlig gleichen Bedingungen offen steht.

Eine wirkungsvolle Ergänzung zu dem EEF stellt die Einschaltung der EIB dar. Administrativ gesehen wird die Bank die «normalen» Darlehen nach den in ihrer Satzung festgelegten Verfahren prüfen und gewähren. Bei den Sonderdarlehen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der EIB, dem EEF und der EWG-Kommission vorgesehen. Eine genaue Abgrenzung der Kom-

petenzen läßt sich heute ohne praktische Erfahrungen natürlich noch nicht durchführen. Im Prinzip dürfte jedoch wohl das Schwergewicht der volkswirtschaftlichen Überlegungen beim EEF und die Prüfung der finanziellen und Rentabilitätsprobleme mehr bei der EIB liegen. Jedenfalls kann durch das Zusammenspiel der beiden Finanzierungsinstitutionen eine sinnvolle Koordinierung sichergestellt und eine Doppelspurigkeit vermieden werden.

*Ausblick*

Aus den in dieser kurzen Abhandlung aufgeführten Ziffern ist unschwer zu erkennen, welche erhebliche finanzielle Anstrengung die Entwicklungshilfe der EWG erfordert.

Die vom EEF und der EIB bisher gewährte, beziehungsweise noch zu gewährende Finanzhilfe dürfte im Rahmen der westlichen Entwicklungshilfe, in den sie sich sinnvoll ergänzend einfügen will, von großer Bedeutung sein. Es ist nur zu hoffen, daß dieser Finanzhilfe durch einen zweckmäßigen Einsatz seitens der begünstigten afrikanischen Staaten ein echter und dauerhafter Erfolg beschieden sein mag.

[1] S. Dr. Rudolf Sprung, Internationale Finanzierungseinrichtungen. Verlag C. E. Poeschel, Stuttgart 1963, S. 6.

[2] Einen umfassenden Überblick über die Tätigkeit von Entwicklungsbanken gibt das Buch «Les Banques de Développement dans le Monde», erschienen in der Schriftenreihe des «Institut d'Etudes Bancaires et Financières», Dunod, Paris 1964.

[3] Über die Problematik der Entwicklungshilfe s. Dr. A. Schäfer in: Schweizer Monatshefte, Nr. 8, November 1963.

[4] Vgl. vom Autor des vorliegenden Artikels auch: «Fünf Jahre Europäische Investitionsbank» in der «Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen», Frankfurt a. M., 1. Juli 1963.

[5] S. «Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft», Kommentar zum Vertrag, von Wohlfarth-Everling-Glaesner-Sprung, Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin-Frankfurt a. M., insbesondere S. 621 ff.

[6] Die erheblichen Investitionen der EIB in Süditalien sind verständlich. Der Mezzogiorno mit seinen 19 Mio Einwohnern ist gegenüber dem übrigen Italien immer noch stark im Rückstand. Das Einkommen pro Einwohner in Süditalien beträgt kaum mehr als ein Drittel des Durchschnittseinkommens der EWG.

[7] S. statistische Angaben des EEF vom 29. 2. 1964.